

|                             |                          |                  |             |  |
|-----------------------------|--------------------------|------------------|-------------|--|
| Ersteller/in / Datum        | Jürgen Gonder 10.09.2012 | Anlagen: 1       |             |  |
| Aktenz. / Fachbereich       | rei-el                   | FB 2-Finanzwesen |             |  |
| Sichtvermerke               |                          |                  |             |  |
| Gremium                     | TOP                      | Datum            | Vorlagenart |  |
| Magistrat                   |                          | 26.09.2012       | Beschluss   |  |
| Haupt- und Finanzausschuss  |                          | 09.10.2012       | Beschluss   |  |
| Stadtverordnetenversammlung |                          | 29.10.2012       | Beschluss   |  |

|         |     |  |
|---------|-----|--|
| Betreff | TOP |  |
|---------|-----|--|

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kirchhain**

|                      |            |  |              |  |              |
|----------------------|------------|--|--------------|--|--------------|
| Abstimmungsergebnis: |            |  |              |  |              |
|                      | Ja-Stimmen |  | Nein-Stimmen |  | Enthaltungen |

|            |
|------------|
| Beschluss: |
|------------|

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem vorliegenden Satzungsentwurf „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kirchhain“ wird zugestimmt.

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kirchhain über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 06.03.2006 außer Kraft. -/-

**Begründung:**

Mit dem Antrag auf Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm wurde von der Arbeitsgruppe auch die Anhebung der Spielapparatesteuer vorgesehen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat eine neue Mustersatzung erstellt. Diese sieht keine monatlichen Höchstbeträge mehr vor. Stattdessen werden die Einspielergebnisse immer mit einem festen Prozentsatz versteuert. Da die Einspielergebnisse in Geräten von Spielhallen in der Regel immer höher sind als dies der bisherige Höchstbetrag darstellt, ergibt sich bei Wegfall des Höchstbetrages eine deutliche Einnahmesteigerung.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus, den bisherigen Steuersatz um einen Prozentpunkt von 12 v. H. auf 13 v. H. zu erhöhen.

Die Steuererträge steigen von einem zu erwartenden Ergebnis in 2012 von rd. 50.000,00 € um 50.000,00 € auf rd. 100.000,00 € in 2013.-/-

**Finanzielle Auswirkungen:**

|  |  | <b>Anmerkungen</b> |
|--|--|--------------------|
| <b>Kostenstelle / Sachkonto</b>                  |  |                    |
| <b>Bezeichnung</b>                               |  |                    |
| <b>Im lfd. HH-Jahr veranschlagt</b>              |  |                    |
| <b>Zur Verfügung stehende Mittel</b>             |  |                    |
| <b>Unmittelbare Ausgaben</b>                     |  |                    |
| <b>Zu erwartende Ausgaben in den Folgejahren</b> |  |                    |